

## **Begründung zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung der "Verordnung des Kreises Dannenberg über den geschützten Landschaftsteil (LSG DAN 15) Sandberg in der Stadt Wustrow (Wendland), Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 25.01.1941"**

Der Grund für die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes (LSG) im Jahre 1941 ist aus der in der Kreisverwaltung befindlichen (Nachkriegs-)Akte nicht konkret zu entnehmen, da sowohl das Schutzgut wie auch der Schutzzweck dort nicht explizit benannt werden. Es handelte sich der Beschreibung nach um einen "Hügel mit Sandgrube, bewaldet mit Birken". Als Gefährdung wurde "Baumschlag, Sandabfuhr und Schuttablagerung" angesehen. In der Akte finden sich Hinweise auf ehemalige Vorkommen von Amphibien und Libellen. Es ist davon auszugehen, dass es sich 1941 um einen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien befindlichen Bodenabbau (Sand) des Dorfes Klennow handelte, bewachsen mit Magerrasen, lückigem Gehölzanflug und einem Temporärgewässer. Dieses ehemalige Schutzgut ist de facto nicht mehr vorhanden. Es hat sich im Laufe von 80 Jahren ein Laubwald aus jungen bis mittelalten Eichen, Erlen und Birken entwickelt. Das Temporärgewässer ist zurzeit im Gelände noch zu identifizieren, jedoch innerhalb des Waldbestandes vollständig verschattet und durch organische Einträge (Laub, Astwerk) in der Verlandung begriffen. In den Jahren 2021/2022 war das Gewässer sommertrocken.

Derartige Biotoptypen sind aktuell weder gesetzlich geschützte Biotope noch gefährdet im Sinne der Roten Liste und finden sich zahlreich im Kreisgebiet. Auch besondere Ausprägungen des Waldes oder andere Besonderheiten des Gebietes sind nicht erkennbar. Ein herausragendes Schutzgut ist hier insofern nicht gegeben. Formal ist der Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) unter den heute geltenden, rechtlichen Rahmenbedingungen im vorliegenden Fall nicht mehr haltbar. Hierzu führen die aktuelle Kommentierung des BNatSchG (Schumacher/Fischer - Hüftle) sowie diverse aktuelle Urteile des Oberverwaltungsberichtes Lüneburg (OVG LG) wie folgt aus:

- Landschaftsschutzgebiete stellen einen Flächen- und keinen Objektschutz dar (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr. 1 u. 8 zu § 26 BNatSchG). Der Wald auf dem „Sandberg“ ist jedoch ein Objekt.
- Landschaftsschutzgebiete stellen einen konservierenden Flächenschutz dar. Es muss mindestens in Teilen ein Schutzgut vorhanden sein (Seltenheit, Gefährdung etc.). Es muss mithin eine Schutzbedürftigkeit vorliegen (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr. 7 zu § 26 bzw. Rd-Nr. 13 zu § 22 BNatSchG). Das trifft hier nicht zu.
- Nur darüber hinaus (Schutzgut) können andere, nicht direkt schutzbedürftige Flächen einbezogen werden, z.B. als Puffer oder Entwicklungsflächen. Der derzeit vorhandene Wald ist eine reine Entwicklungsfläche. Landschaftsschutzgebiete ohne schutzbedürftige „Kernflächen“, also reine Entwicklungs-LSG sind nicht zulässig (OVG LG 30.10.2017, 4 KN 275/17).
- Landschaftsschutzgebiete sind großräumig - dies trifft für den „Sandberg“ mit 3,3 ha Flächengröße nicht zu. Der Landesdurchschnitt eines Landschaftsschutzgebiets beträgt laut NLWKN 805 ha (vgl. o.g. Kommentar: Rd-Nr. 27 zu § 26 BNatSchG).

Alle formal notwendigen Kriterien treffen für dieses Landschaftsschutzgebiet nicht zu. Das Gebiet kann damit auch nicht mit einer aktualisierten Verordnung wieder als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden, dies verstieße gegen geltendes Naturschutzrecht. Eine Aktualisierung der Verordnung scheidet danach aus. Die Aufrechterhaltung eines Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet ist naturschutzfachlich und formal nicht mehr begründbar.

Der Schutzstatus für die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (GGB-DAN-1682 und GGB-DAN-1683), welche in das Landschaftsschutzgebiet eingelagert bzw. angrenzend zu diesem liegen, bleibt erhalten.

Gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 02.05.2022 ist das Landschaftsschutzgebiet „Sandberg“ ersatzlos zu löschen.